

Verordnung über die Gebühren im Enteignungsverfahren

vom xx. xxxxxx 2016

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 113 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1930¹ über die Enteignung (EntG),

verordnet:

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt die Gebühren für die Verrichtungen der eidgenössischen Schätzungscommissionen und der Oberschätzungscommission in Enteignungsverfahren.

² Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004².

Art. 2 Gebührenbemessung

¹ Die eidgenössischen Schätzungscommissionen erheben die Gebühren nach Zeitaufwand.

² Die Gebühr für eine Arbeitsstunde beträgt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| a. | für die Präsidentin oder den Präsidenten einer eidgenössischen Schätzungscommission und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter: | Fr. 310.– |
| b. | für die Mitglieder der eidgenössischen Schätzungscommissionen und für die Aktuarin oder den Aktuar: | Fr. 250.– |
| c. | für die Mitglieder der Oberschätzungscommission: | Fr. 360.– |

³ Die Auslagen werden zusätzlich verrechnet.

SR 711.3

¹ SR 711

² SR 172.041.1

Art. 3 Gebühren der Gemeinderäte, Grundbuchämter und Verteilungsämter sowie des Eidgenössischen Starkstrominspektorats

¹ Die Gebühren für die Verrichtungen der Gemeinderäte, der Grundbuch- und Verteilungsämter in den Enteignungsverfahren richten sich nach den entsprechenden kantonalen beziehungsweise kommunalen Tarifen. Vorbehalten bleiben die Gebühren der Depositenanstalt.

² Die Erhebung der Gebühren für die Mitwirkung des Eidgenössischen Starkstrominspektorats im Enteignungsverfahren richtet sich nach den Artikeln 6 ff. der Verordnung vom 7. Dezember 1992³ über das Eidgenössische Starkstrominspektorat.

Art. 4 Übergangsbestimmungen

¹ In Verfahren, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung hängig sind und in den ersten sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstinstanzlich entschieden werden, gilt für die Erhebung der Gebühren das bisherige Recht.

² In Verfahren, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung hängig sind und nicht in den ersten sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstinstanzlich entschieden werden, werden für den Aufwand, der bis zum 31. Dezember 2015 angefallen ist, Gebühren nach bisherigem Recht erhoben.

² Für Verfahren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erstinstanzlich entschieden worden sind, bei Inkrafttreten dieser Verordnung aber noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind, gilt das bisherige Recht.

Art. 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

XX. XXXX 2015

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin:

Simonetta Sommaruga

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

³ SR 734.24